

Satzung des Bildungsausschusses

Genehmigt durch die Hauptversammlungen vom.....

Abschnitt 1

Name und Sitz

- 101 Es ist ein Verein gegründet mit dem Namen „Bildungsausschuss“.
Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten.
- 102 Er hat seinen Sitz in der Gemeinde (Fraktion).....

Abschnitt 2

Aufgabe und Ziele

- 201 Der Bildungsausschuss wird als Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Koordinierung der Weiterbildung in der Gemeinde gegründet.
Um ein systematisches und dauerndes Weiterbildungsangebot zu sichern, fördert der Bildungsausschuss subsidiär die Bildungstätigkeit in seinem Einzugsgebiet.
- 202 Auf dieser Grundlage hat der Verein folgende Aufgaben:
- a) Erstellung eines Jahresprogramms aller Bildungsaktivitäten in
..... Dabei soll das Bildungsangebot 50 Weiterbildungsstunden pro Jahr und pro 1000 Einwohner nicht unterschreiten.
 - b) Hilfestellung bei der Planung von Bildungsveranstaltungen und der Beschaffung von Räumen, von technischer Ausstattung und von Organisations- und Finanzmitteln für die Bildungsarbeit in
 - c) Herstellung der Verbindung zu Bildungseinrichtungen auf Bezirksebene (z.B. Bildungshäuser) und zu den Landeseinrichtungen der Weiterbildung.
 - d) Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses sowie Verteilung der vorhandenen Mittel nach einem vereinbarten Schlüssel.
- 203 Im Rahmen dieser Tätigkeiten achtet der Verein im Besonderen darauf, die im Art. 7, Abs. 3 des Landesgesetzes vom 7. November 1983, Nr. 41 genannten Aufgaben wahrzunehmen, und zwar:
- a) den Bedarf an Weiterbildung festzustellen,
 - b) die Bildungsinitiativen zu koordinieren,
 - c) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen den Bedarf an Weiterbildung zu decken,
 - d) die Weiterbildungstermine mit den Terminen der Vereine in der Gemeinde abzustimmen,
 - e) eigene Weiterbildungsinitiativen zu ergreifen.
- Diese Aufgaben können sich auch auf kulturelle Tätigkeiten erstrecken.
- 204 Jegliche Verteilung von Überschüssen, Rücklagen oder Eigenmitteln, auch in indirekter Form, ist während der Vereinsdauer ausgeschlossen.

Abschnitt 3

Mitglieder und ihre Aufnahme

- 301 Jede an Bildungs- und Kulturarbeit interessierte Person, welche einen Verein vertritt, kann Mitglied des Vereins werden.
- 302 Die Aufnahme durch den Vorstand erfolgt auf schriftliches Ansuchen, welches alle persönlichen Angaben enthalten muss.
- 303 Der Vorstand kann auch Personen aufnehmen, welche keinen Verein vertreten.
- 304 Folgende Institutionen müssen im Verein auf jeden Fall durch eine Person vertreten sein:
- die Schule(n),
 - die Bibliothek,
 - der Gemeinderat.
- 305 Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist zu begründen.

Abschnitt 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 401 Die Mitglieder haben innerhalb des Vereins nachstehende Rechte und Pflichten.
- 402 Rechte:
- a) Anträge und Vorschläge einzubringen,
 - b) Teilnahme an der Hauptversammlung des Vereins und Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ohne Einschränkung,
 - c) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins,
 - d) vom Verein auszutreten, wobei der vertretene Verein sofort einen Ersatz namhaft machen kann.
- 403 Pflichten:
- a) Anerkennung der Satzung, Regeln und Bestimmungen des Vereins,
 - b) Anerkennung der Entscheidungen der Hauptversammlung,
 - c) Bekanntgabe der Änderungen des Wohnsitzes,
 - d) Zahlung des eventuell von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages.
- 404 Die Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich.

Abschnitt 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 501 Durch Austritt:
Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Er ist dem Verein schriftlich mitzuteilen und wird mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Mit dem Wirksam werden erlöschen alle Rechte. Die Verpflichtung, eventuell noch bestehende Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber einzulösen, bleibt jedoch bestehen.
- 502 Durch Verlust der Vertretung des Herkunftsvereins:
Wer seinen Herkunftsverein nicht mehr vertritt, verliert die Mitgliedschaft.

- 503 Durch Ausschluss:
Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes herbeigeführt werden, wenn ein Mitglied
- den Ruf des Vereins schädigt,
 - den obliegenden Pflichten nicht nachkommt oder
 - gegen die Satzung des Vereins bzw. gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung verstößt.
- 504 Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins, auch nicht finanzieller Natur.

Abschnitt 6

Geschäftsjahr und Finanzierung

- 601 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01.01. und endet mit 31.12. eines jeden Jahres.
- 602 Bei der ordentlichen Hauptversammlung werden der wirtschaftliche Rechnungsabschluss und der Kassenbericht genehmigt, die den Mitgliedern eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung im Vereinssitz zur Einsicht zur Verfügung stehen.
- 603 Die Mittel zur Durchführung aller Aufgaben des Vereins werden durch folgende Einnahmen erbracht:
- a) Beiträge der Mitglieder,
 - b) Beiträge der öffentlichen Körperschaften,
 - c) Einnahmen von Veranstaltungen,
 - d) Spenden,
 - e) Sonstige Einnahmen.
- 604 Eine Übertragung eventueller Vereinsquoten oder Mitgliedbeiträge ist nicht möglich.

Abschnitt 7

Die Organe des Vereins sind:

- 701 Die Hauptversammlung,
702 der Vorstand,
703 der/die Vorsitzende,
704 die zwei Rechnungsprüfer/innen.

Abschnitt 8

Die Hauptversammlung

- 801 Die Hauptversammlung ist die oberste Instanz des Vereins.
- 802 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Januar statt.
- 803 Die Einladung zur Hauptversammlung und die Tagesordnung dafür sind allen Mitgliedern mindestens acht Tage vor deren Beginn zuzusenden.
- 804 Die ordentlich einberufene Hauptversammlung ist bei jeder Anwesenheitsanzahl von Mitgliedern beschlussfähig.

- 805 Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Stimmenübertragung von einem auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Jedes Mitglied kann aber nur ein anderes Mitglied vertreten.
- 806 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 807 Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Auf Antrag von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muss der/die Vorsitzende oder, bei dessen/deren Verhinderung, sein/e Stellvertreter/in eine außerordentliche Hauptversammlung unter Angabe der beantragten Tagesordnung innerhalb von 30 Tagen einberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern, wie unter 803, bekannt zu geben.

Abschnitt 9

Tagesordnung

- 901 Die Tagesordnung zur Hauptversammlung muss mindestens nachfolgende Punkte enthalten:
- a) Eröffnung durch den/die Vorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in
 - b) Feststellung der ordentlichen Einberufung
 - c) Feststellung der Stimmberechtigten
 - d) Bestätigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - e) Tätigkeitsberichte
 - f) Genehmigung Jahresabschluss mit Entlastung des Vorstandes
 - g) Neuwahl des Vorstandes und des/der Vorsitzenden (alle 5 Jahre)
 - h) Neuwahl der Rechnungsprüfer (alle 5 Jahre)
 - i) Eventuelle von den Mitgliedern geforderte Tagesordnungspunkte.

Abschnitt 10

Anträge

- 1001 Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung an den Verein schriftlich mit Begründung einzureichen, welcher diese auf die Tagesordnung setzen muss.
- 1002 An die Hauptversammlung gestellte Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und nicht rechtzeitig dem Vorstand eingebracht wurden, können nur dann behandelt werden, wenn 2/3 Mehrheit für die Dringlichkeit des Antrages stimmt (Dringlichkeitsantrag).
- 1003 Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

Abschnitt 11

Vorstand

- 1101 der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassier/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in,

- e) bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- 1102 Sämtliche Funktionen werden ehrenamtlich ausgeführt.
- 1103 Der/die Vorsitzende und bei dessen/deren Abwesenheit sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in vertritt den Verein in allen Belangen und führt namens des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 1104 Die Beschlussfähigkeit ist bei 3 Anwesenden gegeben. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Abschnitt 12
Rechnungsprüfer

- 1201 Die beiden Rechnungsprüfer prüfen jährlich vor Beginn der Hauptversammlung die Finanzgebarung des Vereins.
- 1202 Bei ordnungsgemäßigem Befund stellen sie den Antrag auf Entlastung des Vorstandes an die Hauptversammlung.

Abschnitt 13
Auflösung des Vereins

- 1301 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
- 1302 Über die Auflösung entscheidet die Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.
- 1303 Bei Auflösung des Vereins ist sein Vermögen ausschließlich zur Förderung der Kultur zu verwenden und zwar durch Übereignung an einen gemeinnützigen Verein mit gleichen Aufgaben und Zweck und nach Anhörung der Kontrollinstanz laut Art. 3, Absatz 190 des Gesetzes vom 23. Dezember 1996, Nr. 662.

Genehmigt in durch die Hauptversammlung am.....

Der/die Vorsitzende

Der/die Schriftführer/in